

Satzungen

des Kärntner Billard Verbandes

Version 26. November 2015

§ 1 – Name und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen KÄRNTNER BILLARD VERBAND (Abkürzung „KBV“).
- b) Er hat seinen Sitz in Klagenfurt.

§ 2 – Zweck des Vereines

Der Verein bezweckt die Förderung des Pool-Billardssportes und seiner Mitgliedsvereine in dieser Sportart. Er ist überparteilich, gemeinnützig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 – Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- a) Der Verband fungiert als Fachorganisation aller Billardsportarten die in der World Confederation of Billiard Sports (WCBS) vertreten sind.
- b) Er bezweckt auf gemeinnütziger Basis die Regelung, Förderung und Kontrolle des Billardsportes in Kärnten; insbesondere durch ...
 - aa) eine in den Grundzügen einheitliche Organisation der Vereine.
 - bb) die Austragung von nationalen und internationalen Wettkämpfen.
 - cc) die alljährliche Ausrichtung von Landesmeisterschaften.
 - dd) die Organisation eines einheitlichen und geordneten Spielbetriebes in Sportsektionen (mit jeweils eigenem Sportreglement) für jede Billardsportart.
- c) Die notwendigen materiellen und finanziellen Mittel werden aufgebracht durch Mitgliedsbeiträge, allfällige Einnahmen von sportlichen und anderen Veranstaltungen, Subventionen und Förderungen aus öffentlichen Mitteln, Einnahmen aus dem Betrieb von Sportstätten, Einnahmen aus Werbung und von Sponsoren, Spenden, Vermächtnisse sowie sonstige Zuwendungen.

§ 4 – Mitglieder, Verbandsangehörige

- a) Mitglieder des KBV sind die Vereine, deren Einzelmitglieder gelten als dem Verband angehörig.
- b) Mitglieder sind außerdem alle dem Verbandspräsidium angehörenden Funktionäre für die Dauer ihrer Funktion.

§ 5 – Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Ein Verein erwirbt seine Mitgliedschaft unter folgenden Voraussetzungen:
 - aa) Schriftliches Aufnahmeansuchen.
 - bb) Vorlage der Vereinssatzungen, die denen des KBV nicht widersprechen dürfen und diesbezügliche Bedingungen berücksichtigen müssen.
 - cc) Namentliche Bekanntgabe des Obmannes, dessen Stellvertreters und des Kassiers.
 - dd) Erlag der Aufnahmegebühr.
 - ee) Vorlage des Nichtuntersagungsbescheides der Vereinsgründung der zuständigen Behörde.
 - ff) Konstituierende Sitzung binnen der gesetzlichen Frist und dazu Einladung eines KBV-Vertreters.
- b) Vereine, deren Aufnahme abgelehnt wird, haben das Recht der, eingeschrieben zu erfolgenden, Berufung. Sie muss binnen 4 Wochen nach der Aufnahmeablehnung an die nächste Hauptversammlung erfolgen. Die Hauptversammlung entscheidet dann endgültig.
- c) Ein Funktionär erwirbt seine Mitgliedschaft mit der Wahl durch die Hauptversammlung bzw. die Kooptierung durch den Vorstand, die dieser mit 2/3-Mehrheit beschließen kann.

§ 6 – Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Durch freiwilligen Austritt, der eingeschrieben zu erklären ist.
- b) Durch Ausschluss; darüber entscheidet nach Anhörung des Betroffenen (er ist zur betreffenden Sitzung einzuladen) das Präsidium. Erscheint der Betroffene bzw. sein Vertreter nicht, kann die Anhörung unterbleiben. Gegen den Ausschluss ist ein Einspruch (binnen 4 Wochen nach Versand des Bescheides) an die nächste Hauptversammlung zulässig. Fristversäumnis führt zum Untergang des Einspruchsrechtes.
Ein Ausschluss ist zulässig, wenn ...
 - ... ein Verbandsmitglied/-angehöriger in grober oder wiederholter Weise gegen Ordnungen verstößt oder Verbandsanordnungen nicht befolgt.
 - ... trotz Mahnung ein Zahlungsrückstand von mehr als sechs Monaten gegeben ist.
 - ... durch Aussagen oder Handlungen das Ansehen des Verbandes oder seiner Funktionäre geschädigt wurde bzw. geschädigt werden könnte.
 - ... ähnliche Vergehen/Handlungen gesetzt werden.
- c) Die Rechte eines Vereines, die er lt. Satzungen und Reglement hat, werden „ruhend gestellt“, wenn dieser ...
 - ... für den Ligaspielbetrieb keine Mannschaft stellt oder nicht zumindest 4 Lizenzspieler, von denen jeder an mindestens 4 Ranglistebewerben teilgenommen hat.
 - ... ist dies auch in der darauf folgenden Saison der Fall, ist die Mitgliedschaft automatisch annulliert. Ausnahmen können vom Präsidium nur mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden.
 - ... nach Übermittlung des Standes des Vereinsverrechnungskontos nach weiteren drei Monaten noch immer einen Zahlungsrückstand über 300,- Euro hat. Die Ruhendstellung ist aufgehoben, wenn der Rückstand zur Gänze bezahlt wurde.

§ 7 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in der Hauptversammlung und das Recht Anträge zu stellen. Die Anzahl der Stimmen je Verein richtet sich nach der Anzahl der gelösten Lizenzen zum Zeitpunkt der Einladung zur Hauptversammlung – und zwar:
 - Bis 15 Lizenzen = 1 Stimme
 - 16 bis 25 Lizenzen = 2 Stimmen
 - 26 und mehr Lizenzen = 3 Stimmen – das Stimmrecht ist von einer Person auszuüben.
- b) Jedes Mitglied hat Sitz und Stimme in den Vorstandssitzungen und das Recht Anträge zu stellen.
- c) Die Mitglieder sind verpflichtet ...
 - ... die Satzungen und nachrangigen Reglements, Ordnungen und Bestimmungen zu beachten.
 - ... den finanziellen Verpflichtungen nachzukommen.
 - ... den Beschlüssen der Verbandsorgane Folge zu leisten.
 - ... zu den Hauptversammlungen ihres Vereines einen Vertreter des KBV einzuladen.
 - ... die Mitgliedschaften bei Dachverbänden und das Ergebnis von Neuwahlen umgehend zu melden.
- d) Die Vereine sind verpflichtet sich aktiv am Spielbetrieb zu beteiligen und zwar jede Saison mit mindestens 1 Team in der Mannschaftsmeisterschaft.
- e) Den Mitgliedern stehen ihre Rechte erst nach Erfüllung ihrer Pflichten zu.

§ 8 – Mitgliedsbeiträge u.ä.

- a) Die Festlegung der Beitrittsgebühr, des Mitgliedsbeitrages und aller sonstigen Gebühren obliegt dem Präsidium.
- b) Zahlungsfristen, Mahnverfahren, daraus resultierende Sperren usw. legt das Präsidium fest.

§ 9 – Hall Of Fame

- a) Die Aufnahme in die "Hall Of Fame des KBV" (KBV-Ehrengalerie) ist die höchstmögliche Ehrung, die der KBV einer Einzelperson bzw. einer Personengruppe zukommen lassen kann. Aufgenommen werden können Sportler, Funktionäre, Förderer u.ä.
- b) Eine Nominierung ist nur bei Erbringung folgender Voraussetzungen möglich:
 - aa) Sportler: (1) mindestens 30 Jahre alt, (2) mindestens 15 Jahre aktiv, (3) zumindest 2 Staatsmeistertitel oder eine Medaille bei einer EM oder ein Platz 1–8 bei einer WM bzw. olympischen Spielen in einer der Klasse Damen, Herren oder Team.
 - bb) Funktionär: (1) zumindest 45 Jahre alt, (2a) zumindest 15 Jahre als Funktionär im KBV-Vorstand und/oder dem nationalen/internationalen Pool-Billard Fachverband aktiv oder (2b) 20 Jahre als Obmann/Sportwart/Kassier in einem KBV-Verein, der in den letzten 5 Jahren beim Mitgliederstand oder seinen Sportserfolgen einen erkennbaren Aufwärtstrend aufzuweisen hat.
 - cc) Sonstige: Wer (ohne Alterslimit) durch eine Aktion / eine Initiative / eine Organisation dafür gesorgt hat, dass der KBV einen außerordentlichen Vorteil in finanzieller / materieller / ideeller Hinsicht oder eine besondere Aufwertung seines Images erfahren hat.
 - dd) Ausnahme von der Altersklausel: Wenn ganz besondere Gründe dafür sprechen, kann in einem Jahrzehnt 1 Aufnahme erfolgen, obwohl der/die Betreffende(n) das Alterslimit nicht erfüllt.
- c) Vorschläge/Nominierungen können (wie alle Anträge zur HV) von jedem KBV-Mitglied eingebracht werden. Pro Kalenderjahr kann eine Aufnahme erfolgen. Den diesbezüglichen Beschluss fasst die Hauptversammlung mit zumindest einer Dreiviertelmehrheit.
- d) Die Aufnahmezeremonie hat in einem feierlichen Rahmen zu erfolgen; der/die Geehrte erhält das *Abzeichen „KBV Hall Of Fame“* überreicht und ihr/sein Foto mit entsprechendem Text/Laudatio wird in der KBV-Homepage veröffentlicht.
- e) Eine Änderung dieser Regelungen ist nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Stimmrechte möglich.

§ 10 – Organe des KBV

- a) Die Hauptversammlung.
- b) Das Präsidium.
- c) Die Rechnungsprüfer.
- d) Das Schiedsgericht.

§ 11 – Die Hauptversammlung

- a) Sie findet alle drei Jahre im Juni oder Juli statt und ist zwei Wochen vorher schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- b) Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- c) Anträge und Wahlvorschläge sind schriftlich einzubringen und müssen spätestens am 7. Tag vor der Hauptversammlung in der Geschäftsstelle eingelangt sein.
- d) Abstimmungen haben in alphabetischer Namensreihenfolge zu erfolgen. Sie müssen geheim durchgeführt werden, wenn dies von 1/3 der Stimmberechtigten verlangt wird.
- e) Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Satzungsänderungen eine 2/3-Mehrheit.
- f) Verbandsangehörige haben das Recht als Zuhörer teilzunehmen.
- g) Die Tagesordnung hat zu beinhalten:
 - aa) Die Feststellung der Stimmberechtigten und der Beschlussfähigkeit.
 - bb) Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
 - cc) Tätigkeitsberichte der Präsidiumsmitglieder.
 - dd) Bericht der Kassarevisoren.
 - ee) Entlastung des Finanzreferenten und des Präsidiums.

- ff) Abstimmung über Anträge zu den Satzungen.
- gg) Neuwahl des Präsidiums.
- hh) Abstimmung über Anträge.
- ii) Allfälliges.

§ 12 – Neuwahlen

- a) Wahlvorschläge können von jedem Mitglied eingebracht werden.
- b) Das Präsidium muss selbst einen Wahlvorschlag einbringen oder damit einen Wahlausschuss beauftragen.
- c) Mit dem Tagesordnungspunkt "Neuwahlen" endet die Funktionsperiode der amtierenden Vorstandesmitglieder. Es ist ein Vorsitzender für die Abwicklung der Neuwahlen zu wählen. Dies kann jeder anwesende Verbandsangehörige sein.
- d) Zuerst ist zu beschließen ob "en bloc" (eingebrachte Wahlvorschläge als gesamtes) oder jede Funktion gesondert abgestimmt werden soll. Dann führt der Vorsitzende die Wahl durch.
- e) Als gewählt gilt jener Wahlwerber/Wahlvorschlag, der am meisten Stimmen auf sich vereinigt. Erhalten zwei oder mehr Wahlwerber/Wahlvorschläge dieselbe Stimmenzahl, so ist ein neuer Wahlgang (geheim) durchzuführen. Gibt es auch hier eine Pattstellung, so entscheidet die Ansicht des Wahlleiters.
- f) Nach der Wahl endet die Funktion des Wahlleiters; er übergibt an den Vorsitzenden.

§ 13 – Die außerordentliche Hauptversammlung

- a) Diese kann vom Präsidium jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies 10 Prozent der Stimmrechte der Verbandsvereine schriftlich verlangt.
- b) Die zu behandelnden Themen bzw. Anträge sind schriftlich zu benennen/begründen. Sie sind in die Tagesordnung aufzunehmen. Beschlüsse können nur zu diesen Punkten gefasst werden.
- c) Sie ist binnen 14 Tagen schriftlich einzuberufen; es gelten weiters die Bestimmungen des § 11 b, d und e.

§ 14 – Das Präsidium

- a) Das Präsidium ist für die Führung der Geschäfte zuständig, Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- b) Es besteht aus folgenden Funktionären:
 - Präsident
Er vertritt den KBV nach Außen; schriftliche Ausfertigungen bedürfen seiner Unterschrift oder des 2./3. Präsidenten; in Geldangelegenheiten des Finanzreferenten.
 - 1. und 2. Vizepräsident
Sie vertreten (in dieser Reihenfolge) den Präsidenten im Fall seiner Verhinderung.
 - Finanzreferent
 - Sportwart Einzel
 - Sportwart Teams
 - Sportwart Jugend
 - Pressereferent
 - Disziplinarreferent
 - Referent für das Lizenzwesen
 - Regel- und Schiedsrichterreferent
 - Allfällig weitere Personen, für sonst notwendige Tätigkeiten.
- c) Präsidiumssitzungen sollten zumindest vierteljährlich stattfinden.
- d) Die Funktionsperiode des Präsidiums dauert drei Jahre.

§ 15 – Funktionäre

- a) Funktionäre sind satzungsgemäß gewählte oder vom Präsidium bestellte Personen, die ihre Tätigkeit ehrenamtlich ausüben.
- b) Jeder Funktionär ist verpflichtet seine Tätigkeit gewissenhaft auszuführen und die Interessen des Verbandes vor allen anderen Interessen zu vertreten und zu wahren.
- c) Passives Wahlalter ist das vollendete 19. Lebensjahr.
- d) Personalunion ist zulässig, lediglich eine solche zwischen Präsident, 2./3. Präsident und/oder Kassier ist untersagt.
- e) Funktionäre können vom Präsidium mit 2/3-Mehrheit von ihrer Funktion enthoben werden.
- f) Für ausgeschiedene Funktionäre oder wenn Bedarf besteht, kann das Präsidium Personen jederzeit mit einer 2/3-Mehrheit nachkooptieren. Ausgenommen davon ist der Präsident, bei seinem Ausscheiden muss eine ao Hauptversammlung mit seiner Neuwahl stattfinden.
- g) Im Präsidium des KBV sollten nicht mehr als drei bzw. dürfen nicht mehr als vier Funktionäre von einem Verein vertreten sein.

§ 16 – Revisoren (Rechnungsprüfer)

- a) Die jährlich mit Saisonende durchzuführende Prüfung der Finanzgebarung (Kassaprüfung) hat durch die Vertreter von zwei Mitgliedsvereinen gemeinsam mit dem Kassier zu erfolgen. Über das Ergebnis ist den Vereinen schriftlich zu berichten.
- b) Die Zuständigkeit dafür wechselt in alphabetischer Reihenfolge der Mitgliedsvereine; neue Vereine werden zum Zeitpunkt der Aufnahme in den KBV in diese alphabetische Reihenfolge eingegliedert.
- c) Nach jeder Saison mit erfolgter Kassaprüfung geht die Zuständigkeit in alphabetischer Reihenfolge an die nächsten beiden Vereine weiter.
- d) Das Präsidium ist jederzeit berechtigt eine Kassaprüfung anzuordnen; ebenso ist vom Präsidium binnen einem Monat eine solche zu veranlassen, wenn dies 10 Prozent der Stimmrechte der Verbandsvereine schriftlich verlangt

§ 17 – Schiedsgericht

- a) Streitigkeiten zwischen Verbandsangehörigen sind (nur dann, wenn kein anderes Organ dafür zuständig ist) durch das Schiedsgericht zu behandeln.
- b) Es wird aus je zwei von den Streitparteien bestimmten Verbandsangehörigen gebildet, die ein fünftes zum Vorsitzenden wählen. Erfolgt keine Einigung, entscheidet das Los zwischen den für den Vorsitz vorgeschlagenen Personen.
- c) Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit.
- d) Der Schiedsspruch ist endgültig und unanfechtbar.

§ 18 – Entscheidung in Streitfragen, Interpretation

- a) Die Interpretation der Satzungen, der nachrangigen Bestimmungen, Reglements und Ordnungen, sowie von Beschlussformulierungen obliegt dem Präsidium.
- b) Kompetenzstreitigkeiten entscheidet das Präsidium.
- c) Eine außerhalb der Zuständigkeit des KBV liegende Regelung von Streitfragen ist nur mit Zustimmung des Präsidiums und frühestens nach Ausschöpfung aller KBV-internen Rechtsmittel möglich. Zuwiderhandlungen gegen diesen Paragraphen können zum Ausschluss führen.

§ 18 – Auflösung

- a) Die Auflösung des KBV kann nur in einer eigens dazu einberufenen ao Hauptversammlung und nur mit einer 2/3-Mehrheit beschlossen werden.
- b) Das nach der Auflösung vorhandene Vereinsvermögen ist einem gleichartigen und gemeinnützigen Zweck zukommen zu lassen.